



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– *Amtsblatt* –



67. JAHRGANG

AACHEN, DEN 19. DEZEMBER 2012

NR. 24

STÄDTEREGION AACHEN

**1. Änderungssatzung vom 13.12.2012 zur
Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den
Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 15.12.2011**

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 (GV. NRW. S. 162) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 646) und der §§ 2, 3, 6, 7, 8, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 750, 793) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 15.12.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Es werden an Gebühren berechnet:

1. für Einsätze mit einem Krankentransportwagen (KTW) als qualifizierter Krankentransport 160,00 €
ab dem 101. km pro gefahrenem km zusätzlich 1,02 €
2. für Einsätze mit einem Rettungswagen (RTW) 331,00 €
ab dem 101. km pro gefahrenem km zusätzlich 1,02 €
3. für die Inanspruchnahme des Notarztes 212,00 €
4. für den Einsatz des Notarzteinsetzungsfahrzeuges 214,00 €
5. für den Einsatz eines Rettungswagens für Interhospitaltransfer ab dem 101. km pro gefahrenem km zusätzlich Entfällt

6. für einen Spezialtransport im Rahmen eines Einsatzes für Patienten, die aufgrund ihres körperlichen Zustandes nicht mit einem herkömmlichen Rettungsmittel transportiert werden können 425,00 €
ab dem 51. Besetzkilometer
pro gefahrenem km zusätzlich 2,50 €

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Leitstelle werden folgende Gebühren je Einsatz erhoben:

1. Rettungswagen (RTW) der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen 38,00 €
RTW der Städte Alsdorf, Eschweiler und Stolberg 23,00 €
2. Krankentransportwagen (KTW) der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen 26,00 €
KTW der Stadt Eschweiler 18,00 €
3. Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteinsetzungsfahrzeuges für die Stadt Aachen 13,00 €
Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteinsetzungsfahrzeuges für die StädteRegion Aachen 25,00 €
4. Rettungswagen für Interhospitaltransfer Entfällt

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Leitstelle durch den ADAC wird je Einsatz des Rettungshubschraubers (RTH) eine Gebühr in Höhe von 38,00 € erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 13.12.2012 zur Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 13.12.2012

Etschenberg
Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

2. Änderungssatzung vom 13.12.2012 zur Satzung für das Jugendamt der StädteRegion Aachen vom 12.11.2009

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat am 13.12.2012 aufgrund der §§ 69 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG-KJHG- vom 12.12.1990 (GV. NW. S.664/SGV NW 216) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO NRW - vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646/SGV NW 2021) i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Bildung der Städteregion Aachen vom 26.02.2008 (GV. NRW. S. 162) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1

1. Der § 4 - Mitglieder - wird wie folgt ergänzt:

Abs. 3 Ziffer 2. Buchstabe f):

eine Vertreterin/ein Vertreter der Bezirksschülervertretung, die/der durch die Bezirksschülervertretung gewählt wird.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der StädteRegion Aachen vom 12.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 13.12.2012

Etschenberg
Städteregionsrat